

Institut der Wirtschaftsprüfer
in Deutschland e.V.
Tersteegenstraße 14
40474 Düsseldorf



Pariser Platz 3 Postfach 08 06 54
D-10117 Berlin D-10006 Berlin

T. +49 30 - 202 41 69 00 info@dgrv.de
F. +49 30 - 202 41 69 89 www.dgrv.de

Grundsatzfragen
WP Dieter Gahlen
T. +49 30 - 202 41 69 43
F. +49 30 - 202 41 69 49
gahlen@dgrv.de

14. Mail 2013
ga/ts

Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des internen Kontrollsystems bei Dienstleistungsunternehmen (IDW EPS 951 n.F.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

am 10. Dezember 2012 hat das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) den „Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Die Prüfung des internen Kontrollsystems bei Dienstleistungsunternehmen (IDW EPS 951 n.F.)“ veröffentlicht.

Gerne nehmen wir die Möglichkeit zur Stellungnahme wahr. Wir empfehlen, folgende Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschläge in Betracht zu ziehen:

Tz. 21 a) 1. Spiegelstrich:

"Handelt es sich bei den Dienstleistungen um rechnungslegungsbezogene Dienstleistungen, ist auch die Art der verarbeiteten Geschäftsvorfälle darzustellen."

Es stellt sich die Frage, was unter der "Art der verarbeiteten Geschäftsvorfälle" zu verstehen ist. Wir regen an, diesen Begriff mit Beispielen zu konkretisieren.

Tz. 21 a) 4. Spiegelstrich:

"Erläuterung des Umgangs des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems mit bedeutsamen Vorkommnissen und Verhältnissen, die keine Geschäftsvorfälle darstellen,"

Es ist unklar, was unter "bedeutsamen Vorkommnissen und Verhältnissen, die keine Geschäftsvorfälle darstellen" zu verstehen ist. Es sollten beispielsweise Ereignisse oder Situationen sein, die einen wesentlichen Einfluss auf die Dienstleistung nehmen können (z.B. Notfälle). Wir regen an, die Begriffe "Vorkommnisse" und "Ereignisse" näher zu erläutern.

Tz. 21 a) letzter Spiegelstrich:

"weitere Aspekte der Komponenten des dienstleistungsbezogenen internen Kontrollsystems, soweit sie für die Erbringung der Dienstleistungen relevant sind"

Dieser Punkt ist sehr umfassend, insbesondere für Mehrmandantendienstleister. Wir empfehlen, diesen Punkt auf "weitere **wesentliche** Aspekte" einzuschränken.

Tz. 21 c):

Nach Tz. 21 c) darf die IKS-Beschreibung keine relevanten Informationen auslassen. Andererseits sind nicht sämtliche Aspekte des IKS darzustellen, die aus Sicht einzelner auslagernder Unternehmen und deren Abschlussprüfer als wichtig erachtet werden können; dabei ist zu beachten, dass die IKS-Beschreibung für eine Vielzahl von auslagernden Unternehmen erstellt wurde und die Prozesse in Teilen kundenindividuell ausgestaltet sein können.

Wir sehen in den Formulierungen gewisse Widersprüche, ob die IKS-Beschreibung vollständig sein muss oder nicht.

Abschnitt 3.3 Berücksichtigung von Subunternehmen:

Wir regen eine Klarstellung dahingehend an, dass nur solche Weiterverlagerungen zu berücksichtigen sind, die in Bezug auf die vom auslagernden Unternehmen ausgelagerte Funktion wesentlich sind und nicht alle Auslagerungen des Dienstleistungsunternehmens.

Tz. 25 und 27:

Bei der Weiterauslagerung auf Subunternehmen ist bei der Inclusive Methode auch das IKS des Subunternehmens Gegenstand der IKS-Beschreibung und der Prüfung. Unklar bleibt u. E., ob die Prüfung der Subunternehmen durch den Prüfer des Dienstleistungsunternehmens zu erfolgen hat oder ob die Verwertung von Berichten zu Prüfungen Dritter beim Subunternehmen möglich ist. Im Umkehrschluss aus Tz. 28, Satz 3 sollte die Verwertung von Berichten Dritter möglich sein. Wir regen eine entsprechende Klarstellung in Tz. 27 an.

Tz. 78:

Laut Tz. 78 dürfen bei den Funktionsprüfungen die Prüfungsergebnisse aus den Vorjahren in keinem Fall Einfluss auf die Festlegung des Prüfungsumfangs oder deren Durchführung haben. Dies geht deutlich über die Anforderungen des IDW PS 261, Tz. 78 hinaus, nach dem eine gewisse Abstufung bei der Durchführung von Funktionsprüfungen möglich ist (je nach Bedeutsamkeit der Risiken).

Hier sollte u. E. auch im IDW PS 951 eine gewisse Skalierbarkeit möglich sein, z. B. in Abhängigkeit von der Bedeutung der Kontrollen für die Erreichung des Kontrollziels.

Tz. 104:

"Anhang 1: Bescheinigung (vgl. Tz. 120)"

In der o.g. Textziffer wird eine Berichtsgliederung vorgegeben. Demzufolge ist die Bescheinigung als Anhang zu verwenden. Es stellt sich die Frage, ob dies im Einklang mit der Einordnung der Bescheinigung in Prüfungsberichten auf Basis sonstiger Prüfungsstandards des IDW steht (z.B. IDW PS 880).

Tz. 132:

Nach Tz. 132 sollte der Prüfer bei Kenntnis über Unregelmäßigkeiten seitens des Dienstleistungsunternehmens, die nicht zweifelsfrei unbeachtlich sind, beurteilen, ob die auslagernden Unternehmen informiert wurden.

Wir regen an, klarzustellen, dass dies nur Unregelmäßigkeiten mit Relevanz für die auslagernden Unternehmen betrifft.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DGRV – Deutscher Genossenschafts- und Raiffeisenverband e. V.

Dr. Eckhard Ott

i. V. Dieter Gahlen